



**WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

[www.wpk.de/stellungnahmen/](http://www.wpk.de/stellungnahmen/)

## **Stellungnahme im Rahmen der Konsultation der EU-Kommission zur Überarbeitung der Richtlinien zur Rechnungslegung**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 27. April 2009 im Rahmen der Konsultation der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Richtlinien zur Rechnungslegung wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Im Folgenden möchten wir uns auf die Beantwortung der Fragen 7 bis 10 konzentrieren, die die qualitative und quantitative Beschreibung der Größenklassen von Gesellschaften sowie deren etwaige Neustrukturierung zum Gegenstand haben. Aus aktuellem Anlass ebenfalls äußern möchten wir uns zur Frage 21, in der die Entwicklung einer XBRL-Taxonomie auf EU-Ebene angesprochen wird.

### *Frage 7:*

*Glauben Sie, dass sich die derzeitigen Kriterien für die Bestimmung der Größenklassen (Bilanzsumme, Umsatzerlös, Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt) bewährt haben?*

Die Frage möchten wir im Ergebnis bejahen. Die derzeitigen Kriterien für die Bestimmung der Größenklassen sind jedenfalls in Deutschland bislang nicht in Frage gestellt worden. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass es sich um optimale Merkmale zur Auslösung bestimmter Rechtsfolgen für die Rechnungslegung, Offenlegung und Prüfungspflicht handelt; andere Kriterien, die sich als bessere Alternative erweisen könnten, haben sich bislang aber nicht aufgedrängt. Die Bestimmung der Größenklassen von Gesellschaften anhand etwa der Komplexität oder des Risikopotentials einzelner Transaktionen wäre zwar theoretisch ein Ansatz, der weiter verfolgt werden könnte; aus Sicht der betroffenen Gesellschaften sowie der Aufsichtsbehörden dürften derartige Kriterien hingegen wenig praktikabel und auf jeden Fall einem auch von uns begrüßten Bürokratieabbau nicht förderlich sein. Der Vorteil der derzeitigen Merkmale zur Bestimmung der Größenklassen liegt in deren vergleichsweise einfachen Nachvollziehbarkeit.

*Frage 8:*

*Glauben Sie, dass die derzeitigen Schwellenwerte für die Einteilung in kleine, mittlere und große Gesellschaften angemessen sind?*

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz sind in Deutschland – im Rahmen des nach der derzeitigen Richtlinie 2006/46/EG Zulässigen – die Schwellenwerte für die Bilanzsumme und den Umsatzerlös um 20 % erhöht worden. Die Schwellenwerte für die im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer konnten hiervon nicht erfasst werden, da sie bereits die Grenze des nach der Richtlinie Erlaubten erreicht hatten. Grundsätzlich halten wir die Schwellenwerte hinsichtlich der Bilanzsumme und des Umsatzerlöses für angemessen. Eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Anpassung nach oben ist bereits mit Blick auf die Geldentwertung angebracht und hieran auszurichten. Eine hiervon abgekoppelte Erhöhung der Schwellenwerte halten wir hingegen nicht für erforderlich. Nachgedacht werden könnte hingegen über eine Erhöhung der Schwellenwerte bezogen auf die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer. Soweit mit der Einstufung in eine niedrigere Größenklasse bürokratische und finanzielle Erleichterungen verbunden sind, sollten diese aus arbeitsmarktpolitischen Gründen in erster Linie den beschäftigungsintensiven Unternehmen zugute kommen.

Grundsätzlich befürwortet die WPK zwar auch im Übrigen jegliche Bemühungen, den bürokratischen und finanziellen Aufwand für alle Unternehmen soweit wie möglich zu reduzieren. Soweit durch die Anhebung von Schwellenwerten bislang „mittelgroße“ Gesellschaften zu „kleinen“ werden und damit nicht mehr der Prüfungspflicht unterliegen, möchten wir aber die hiermit auf den ersten Blick verbundenen Vorteile für die betroffenen Unternehmen relativieren. Herauszustellen ist in diesem Zusammenhang zunächst die Schutzfunktion der Prüfungspflicht, die neben den Gesellschaftern auch andere „Stakeholder“ wie Arbeitnehmer, Lieferanten, den Fiskus, Kreditgeber und Kunden umfasst. Hinsichtlich der finanziellen Vorteile für die betroffenen Unternehmen dürfte die Befreiung von der Prüfungspflicht zwar im ersten Schritt eine kostenmäßige Entlastung darstellen, da das Prüfungshonorar sowie ggf. interne Personalkosten für die Begleitung der Jahresabschlussprüfung entfallen. Gleichzeitig sehen wir aber auch die eventuelle Gefahr negativer Auswirkungen auf die Unternehmensabläufe, die zu einer Verschlechterung der internen Kontrollen führen können, da diese Gegenstand jeder Jahresabschlussprüfung sind. Die hieraus resultierenden Folgekosten könnten leicht die eingesparten Kosten übersteigen. Durch den Wegfall der externen Kontrolle durch einen sachkundigen Dritten besteht zudem die Gefahr erhöhter Risiken von Unrichtigkeiten und Verstößen. Hier bietet die Abschlussprüfung einen wesentlichen Schutz.

Hinzu kommt, dass in den Fällen, in denen Unternehmen nicht mehr der Prüfungspflicht unterliegen, einzelne Stakeholder, insbesondere Kapitalgeber, darauf bestehen könnten, dass das

Unternehmen sich einer freiwilligen Abschlussprüfung oder einer prüferischen Durchsicht unterzieht. Damit werden die eingesparten Kosten entweder ganz oder unter Einbuße von Prüfungssicherheit teilweise erneut entstehen.

Zu beachten ist weiterhin, dass ein Wegfall der Prüfungspflicht bei den betroffenen Unternehmen voraussichtlich zu einer Erhöhung der Kapitalbeschaffungskosten führen kann, da Kreditinstitute, wenn sie keinen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses erhalten, höhere Zinssätze oder zusätzliche Sicherheiten verlangen dürften.

*Frage 9:*

*Wäre es nach Ihrer Auffassung angemessen, die Anzahl der in den Richtlinien enthaltenen Kategorien für Gesellschaften zu reduzieren?*

*Frage 10:*

*Sehen Sie eine andere Möglichkeit, die Anzahl der Kategorien für Gesellschaften zu reduzieren?*

Die Fragen 9 und 10 möchten wir zusammengefasst beantworten.

Nach unserer Einschätzung besteht kein zwingender Grund, die Anzahl der Kategorien für Gesellschaften zu reduzieren. Dies gilt vor allen Dingen für den Bereich der „mittelgroßen“ Gesellschaften.

Soweit diese der Kategorie der „großen“ Gesellschaften zugeordnet würden, müssten entweder die für diese geltenden Anforderungen reduziert werden oder die Anforderungen für die „mittelgroßen“ Gesellschaften würden zwangsläufig erhöht. Für beides sehen wir keinen hinreichenden sachlichen Grund.

Eine Zuordnung der „mittelgroßen“ Gesellschaften zu der Gruppe der „kleinen“ Gesellschaften würde dazu führen, dass eine erhebliche Anzahl von Gesellschaften von der Prüfungspflicht befreit würde. In Kombination mit einer etwaigen Erhöhung der Schwellenwerte würde sich diese Zahl noch erhöhen. Zu möglichen Auswirkungen, die ein Wegfall der Prüfungspflicht für Gesellschaften haben kann, haben wir uns bereits im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage 8 geäußert. Auswirken könnte sich die deutliche Reduzierung der prüfungspflichtigen Unternehmen aber auch auf den Prüfermarkt. Die Wettbewerbssituation könnte sich in einer Weise verschärfen, dass viele Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und die entsprechenden Berufsgesellschaften davon absehen, sich weiterhin den zusätzlichen Anforderungen zu unterwerfen, die als gesetzlicher Abschlussprüfer i. S. d. Abschlussprüferrichtlinie zu erfüllen sind (z. B. Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle). Zu einer Verbreiterung der Anbieterstruktur auf dem Prüfermarkt, die ausweislich der kürzlich hierzu durchgeführten Konsultation ein Ziel der EU-Kommission ist, dürfte eine Verschmelzung der „mittelgroßen“ Gesellschaften auf die

„kleinen“ somit zumindest nicht beitragen; wahrscheinlich würde sie sogar zu einer Verstärkung und Beschleunigung der Marktkonzentration führen.

In Deutschland besteht zusätzlich die Besonderheit, dass „mittelgroße“ Gesellschaften nicht nur von Wirtschaftsprüfern, sondern auch von der Berufsgruppe der vereidigten Buchprüfer geprüft werden können, sofern die Gesellschaften bestimmte Rechtsformen gewählt haben. Der Befugnisbereich der vereidigten Buchprüfer würde bei einer Aufhebung der Kategorie „mittelgroße Gesellschaften“ somit vollständig entfallen, sofern eine Zuordnung zu den „kleinen“ Gesellschaften erfolgen würde. Gleiches würde im Grundsatz auch bei einer Zuordnung zu den „großen“ Gesellschaften gelten, sofern nicht das deutsche Recht ein neues Kriterium innerhalb der „großen“ Gesellschaften einführen würde, durch das eine Prüfungsbefugnis von vereidigten Buchprüfern auch in diesem Bereich festgelegt wird. Unabhängig von der Zuordnung nach oben oder unten wären vermeidbare berufspolitische Friktionen die Folge.

*Frage 21:*

*Sollte eine XBRL-Taxonomie auf EU-Ebene entwickelt werden?*

XBRL verbreitet sich immer mehr als weltweiter Standard zum elektronischen Austausch finanzieller Informationen. Auch in Deutschland hat das Thema an unmittelbarer Aktualität gewonnen. Das Bundesministerium der Finanzen hat kürzlich mitgeteilt, dass im Rahmen eines Projektes mit der Bezeichnung „Elektronische Bilanz“ die Entscheidung zugunsten von XBRL gefallen sei. In einer Arbeitsgruppe „Taxonomie Steuer“ sollen die fachlichen und technischen Grundlagen für die elektronische Übermittlung der Jahresabschlüsse erarbeitet werden. Die WPK wirkt in dieser Arbeitsgruppe mit.

Vor diesem Hintergrund unterstützen wir alle Entwicklungen, die zu einer vereinheitlichten XBRL-Taxonomie auch auf EU-Ebene führen. Ob dies bei dem derzeitigen Harmonierungsgrad des allgemeinen Rechtsumfeldes für sich genommen bereits sehr hilfreich ist, ist eine andere Frage.